

Satzung



über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marpingen

Präambel

Nach § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Marpingen vom 17.12.2025 die folgende Änderung der Satzung mit Gebührenverzeichnis erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit
- § 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung
- § 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Rechtsbehelf
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2009 (Amtsbl. S. 1388), gehören, kann die Gemeinde Marpingen nach den Vorschriften dieser Satzung Gebühren erheben.
- (2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe in der Gemeinde nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere,

1. wenn nach § 20 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Marpingen vom 15.11.2017 bei Aufräumungsarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Antrag des Geschädigten erbracht worden sind,
2. wenn Brandwachen nach § 45 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz in Verbindung mit § 21 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Marpingen vom 15.11.2017 über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,
3. wenn Feuersicherheitswachen und Ordnungsdienste in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung auf Antrag gestellt worden sind,
4. für die Überlassung von Geräten,
5. für die Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

(4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Wehrführer, den Löschbezirksführern oder den Einsatzleitern.

§ 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Arbeitszeit und die Dauer der Fahrzeug- und Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Stundensätze zugrunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten

Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.

(4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

(5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei der Hilfs- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Gebührentschuldner zu erstatten.

§ 3 Gebührentschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. der Antragsteller,
2. derjenige, der den Einsatz verursacht hat.

(2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührentschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührentschuld) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

§ 5 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind dem Gebührentschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:

- a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
- b) die Höhe der Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
- d) den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist,
- e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührentschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung der gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistungen kann eine Vorschuss- oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Marpingen haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verwaltungsakte steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 686 ff.) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in den zurzeit geltenden Fassungen zu.
- (2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marpingen vom 04.11.1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.02.2024, außer Kraft.

Marpingen, den 17.12.2025



Der Bürgermeister
Volker Weber



Hinweis gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
der Gemeinde Marpingen vom 17.12.2025

1. Personaleinsatzkosten

- | | | | |
|--------|---|-----------|-----------|
| 1.1. | Einsatzkräfte für Hilfeleistungen | je Stunde | 28,00 EUR |
| 1.2. | Gebühren für Feuersicherheitswachen und Ordnungsdienste auf Antrag
(Theater- u. Zirkussicherheitswachen, Karneval usw.) | | |
| 1.2.1. | Wachhabender | je Stunde | 13,90 EUR |
| 1.2.2. | Wachmann | je Stunde | 13,90 EUR |
| 1.3. | Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten,
Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung,
Porto und Telefongebühren abfallen, werden diese dem
Auftraggeber oder demjenigen, zu dessen Gunsten die Leistung
erfolgt, in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt. | | |

2. Sachleistungen, Prüf- und Füllgebühren

- | | | | |
|--------|--|-----------|-----------|
| 2.1.1. | <u>Überprüfung von Atemschutzgeräten</u> | | |
| a) | für die Feuerwehr | je Stunde | 28,00 EUR |
| b) | für sonstige | je Stunde | 32,00 EUR |
| 2.1.2. | Füllen von Pressluftflaschen | | |
| a) | für die Feuerwehr | pro Liter | 1,00 EUR |
| b) | für Sonstige | pro Liter | 1,50 EUR |
| 2.1.3. | Ersatzteile nach den jeweiligen Tagespreisen | | |

2.2. Füllen von Handfeuerlöschern

- | | | | |
|--------|--|----------------------------------|----------|
| 2.2.1. | Füllgebühr | je Stück | 9,00 EUR |
| 2.2.2 | Prüfgebühr | je Stück | 7,00 EUR |
| 2.2.3 | Löschrüttel (Neufüllung) | nach den jeweiligen Tagespreisen | |
| 2.2.4 | Ersatzteile nach den jeweiligen Tagespreisen
(Dichtungen, o-Ringe, Prüfset) | | |

2.3. Wartung und Pflege

- | | | | |
|-------|---------------------------------------|----------------|----------|
| 2.3.1 | Schläuche - waschen, trocknen, prüfen | je Stück | 7,00 EUR |
| 2.3.2 | Vulkanisieren von Schläuchen | je Flickstelle | 6,00 EUR |

2.4. Einbinden von Schlauchkupplungen

- | | | | |
|--------|------------------|-----------|-----------|
| 2.4.1. | A-Saugschlauch | je Stunde | 28,00 EUR |
| 2.4.2. | B-Druckschläuche | je Stück | 4,00 EUR |
| 2.4.3. | C-Druckschläuche | je Stück | 4,00 EUR |
| 2.4.4 | D-Druckschläuche | je Stück | 3,00 EUR |

2.5. Überprüfung von Gurten, Leinen, Leitern

2.5.1 Überprüfung von Sicherheitsgurten	je Stück	1,00 EUR
2.5.2 Überprüfung von Sicherheitsleinen	je Stück	1,00 EUR
2.5.3. Überprüfung von Steckleitern	je Leiterteil	3,00 EUR

3. Geräteeinsatzkosten

3.1. Löschfahrzeuge:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	50,00 EUR
b) Kleinlöschfahrzeug KLF	je Stunde	60,00 EUR
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	70,00 EUR
d) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Stunde	70,00 EUR
e) Löschgruppenfahrzeug LF 8/Wasser	je Stunde	70,00 EUR
f) Tanklöschfahrzeug TLF 8 bzw. TLF 8/18	je Stunde	70,00 EUR
g) Kleintanklöschfahrzeug KTLF	je Stunde	70,00 EUR
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Wasser	je Stunde	70,00 EUR
i) Hilfeleistungsfahrzeug HLF10/6 bzw. LF 10/6	je Stunde	70,00 EUR
j) Löschgruppenfahrzeug LF 16 bzw. LF 16 TS	je Stunde	100,00 EUR
k) Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Stunde	100,00 EUR
l) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Stunde	100,00 EUR
m) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	je Stunde	100,00 EUR
n) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	je Stunde	100,00 EUR
o) Löschgruppenfahrzeug LF 20/20	je Stunde	100,00 EUR
p) Hilfeleistungsfahrzeug 20/16	je Stunde	100,00 EUR
q) Hilfeleistungsfahrzeug 20/25	je Stunde	100,00 EUR

3.2. Sonderfahrzeuge:

a) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G1	je Stunde	110,00 EUR
b) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G2	je Stunde	160,00 EUR
c) Hilfsrüstwagen HRKW	je Stunde	60,00 EUR
d) Rüstwagen RW 1	je Stunde	110,00 EUR
e) Rüstwagen RW 2	je Stunde	160,00 EUR
f) Vorausrüstwagen VRW	je Stunde	60,00 EUR
g) Rüstwagen-Gefahrgut RW-G	je Stunde	200,00 EUR
h) Trockenlöschfahrzeug TroLF	je Stunde	100,00 EUR

zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis

i) Schlauchwagen SW 1000	je Stunde	70,00 EUR
j) Schlauchwagen SW 2000	je Stunde	120,00 EUR
k) Mehrzweckfahrzeug MZW	je Stunde	50,00 EUR
l) Gerätewagen GW Logistik 1	je Stunde	50,00 EUR
m) Gerätewagen GW Logistik 2	je Stunde	70,00 EUR
n) Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	20,00 EUR
o) Einsatzleitwagen ELW	je Stunde	30,00 EUR

p) Ölschadenanhänger ÖSA	je Stunde	40,00 EUR
q) Transportanhänger	je Stunde	10,00 EUR
r) Pulverlöschanhänger P 250	je Stunde	10,00 EUR
zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis		
s) Drehleiter-Kraftwagen DLK	je Stunde	200,00 EUR
t) Gerätewagen GW Mess	je Stunde	90,00 EUR
u) Kommandowagen KDOW	je Stunde	15,00 EUR
v) Gerätewagen Atemschutz	je Stunde	70,00 EUR
w) ABC-Erkundungsfahrzeug	je Stunde	15,00 EUR

3.3. Sondergeräte:

3.3.1. Motorsäge	je Stunde	20,00 EUR
3.3.2. Stromerzeuger	je Stunde	15,00 EUR
3.3.3. Tragkraftspritze TS 8/8 + 10/10	je Stunde	15,00 EUR
3.3.4. Tragkraftspritze TS 16/8	je Stunde	20,00 EUR
3.3.5.1. Schmutzwasser-Pumpe	je Stunde	15,00 EUR
3.3.5.2. Grobfilterpumpe	je Stunde	20,00 EUR
3.3.6. Elektrotauchpumpe	je Stunde	10,00 EUR
3.3.7. Pressluftatmmer	je Einsatz	30,00 EUR
3.3.8. Rauchabzugsgerät bzw. Druckbelüftungsgerät	je Stunde	10,00 EUR
3.3.9. Mineralöl-Auffangbehälter	je Einsatz	55,00 EUR
3.3.10. Ölsperrer		
a) wiederverwendbare Ölsperrre 20 m komplett	je Einsatz	30,00 EUR
b) Einwegölsperrre nach den jeweiligen Tagespreisen		
3.3.11. Mineralöl- und Gefahrgutumfüllpumpe	je Stunde	10,00 EUR
zuzüglich Kosten für Verschleißteile		
3.3.12. Reinigungskosten für Einsatzgeräte	je Stunde	28,00 EUR
3.3.13. Einsatz von Schutanzügen (Chemikalien-, Gas- usw.)	je Stück und Einsatz	130,00 EUR
3.3.14. Einsatz der Wärmebildkamera (ohne Personalkosten)	je Einsatz	60,00 EUR
3.3.15. Einsatz von Atemschutzmehrbereichsfiltern je Stück nach Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten		
3.3.16. Einsatz von Schutzkleidung		
Für Schutzkleidung (z.B. Chemieschutanzüge), die bei Einsätzen zerstört wird und nicht mehr verwendbar ist, wird der Preis für die Neubeschaffung zuzgl. 10% Verwaltungskosten berechnet.		

3.4. Sonstiger Geräteeinsatz:

- 3.4.1. Druckschläuche und Strahlrohre.
Die Gebühr ist als Tagesgebühr festgesetzt.
Abgabetag und Rückgabetag werden als 1 Tag berechnet.

B-Druckschlauch darüber hinaus	bis 1 Tag je Tag	8,00 EUR 6,00 EUR
C-Druckschlauch darüber hinaus	bis 1 Tag je Tag	7,00 EUR 4,00 EUR
B-Strahlrohr	je Tag	4,00 EUR
C-Strahlrohr	je Tag	4,00 EUR
B-Hohlstrahlrohr	je Tag	10,00 EUR
C-Hohlstrahlrohr	je Tag	10,00 EUR

3.4.2. Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Feuerlöscher, Schaummittel usw.) werden nach den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

3.4.3. Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten besonders berechnet.

3.4.5 Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffe erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstrecke = 70 km Fahrstrecke) zugrunde gelegt wird.

4. Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen

werden nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Marpingen erhoben.